

Insbesondere ist § 44 BNatSchG bezüglich der in den Gehölzen brütenden, besonders geschützten Singvögel und § 39 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf alle dort wild lebenden Tiere heranzuziehen.

Bei einer Fällung der Bäume im belaubten Zustand kann das Vorhandensein von bebrüteten Nestern nicht ausgeschlossen werden, da durch den Blattaustrieb die Inaugenscheinnahme der Krone erheblich erschwert bzw. unmöglich wird (Auflage 5.2.). Der Standort und die Größe der als Ersatz aufzuforstenden Fläche werden in der Auflage 5.3. genannt. Konkrete Angaben zur Ersatzaufforstung sind in den Nebenbestimmungen zur Erstaufforstungsgenehmigung (s. Teil A, Kapitel III, Pkt. 9 dieses Beschlusses) festgelegt. Gemäß § 2 Abs. 3 LWaldG sind von den Forstbehörden Waldverzeichnisse zum Nachweis der Waldstruktur und ihrer Entwicklung zu führen. Durch die Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart entsteht eine Flächenverminderung der Waldfläche. Durch die Ersatzaufforstung entsteht Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG. Auflage 5.4. und 5.5. sind erforderlich, um die Waldflächenveränderung gemäß § 1 Waldverzeichnisverordnung (WaldVzVO) vom 16.11.2000 GVBL Nr. 42/2000 in der derzeit gültigen Fassung, im Waldverzeichnis nachzuweisen. Waldbesitzer sind daher verpflichtet, die erforderlichen Angaben mitzuteilen.

#### Erstaufforstung

Eine Befristung (Auflage 5.6) ist erforderlich, um auf sich ändernde natürliche Prozesse naturschutzrechtlich und –fachlich zu reagieren. Der Zeitraum von fünf Jahren ist angemessen, erforderlich und geeignet, um die Erstaufforstung nach geltendem Recht mit ausreichendem Vorlauf planen und beginnen zu können.

Gemäß § 2 Absatz 3 LWaldG sind von den Forstbehörden Waldverzeichnisse zum Nachweis der Waldstruktur und ihrer Entwicklung zu führen. Durch die Ersatzaufforstung entsteht Wald im Sinne des § 2 Absatz 1 LWaldG. Die Auflagen 5.7. und 5.8. sind erforderlich, um die Waldflächenveränderung gemäß § 1 Waldverzeichnisverordnung (WaldVzVO) vom 16.11.2000, GVBL Nr. 42/2000, in der derzeit gültigen Fassung, im Waldverzeichnis nachzuweisen. Waldbesitzer sind daher verpflichtet, die erforderlichen Angaben mitzuteilen. Die Auflagen 5.9. bis 5.12. sind nötig, um den Ausgleich der nachteiligen Wirkung der Waldumwandlung auf die Natur und die Landschaft durch qualitative und quantitative Mindestanforderungen an die Erstaufforstung sicherzustellen. In diesem Fall werden die geltenden Richtlinien von der Landesforstverwaltung Sachsen-Anhalt zur Anwendung von rationellen Pflanzverbänden zum Ansatz gebracht.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar.

#### **6. Immissionsschutz**

Belange des Immissionsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, zu denen gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG Grundstücke, auf denen Arbeiten durchgeführt werden, zählen, so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Auflagen in Teil A, Kapitel IV, Pkt. 6 dieses Beschlusses sind notwendig, um dieser Vorschrift Rechnung zu tragen. Sie dienen dem Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen, welche durch Luftverunreinigungen und Geräusche entstehen können. Die dazu festgelegten Immissionsrichtwerte in Auflage Nr. 1 ergeben sich aus Punkt 3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm).

## **7. Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz**

Belange der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Nebenbestimmung in Teil A, Kapitel IV., Pkt. 7.1 war zu verfügen, weil entsprechend § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll, um die Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu sichern und wiederherzustellen. Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beeinträchtigen infolge der Versiegelung und/oder der Bodenverdichtung die natürlichen Bodenfunktionen. Damit ist zu befürchten, dass eine langfristig wirkende, schädliche Bodenveränderung entsprechend § 2 Abs. 3 BBodSchG entsteht. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist nach § 4 BBodSchG verpflichtet, schädliche Bodenveränderungen zu verhindern. Somit werden im Bodenschutzkonzept alle notwendigen Maßnahmen nachvollziehbar und kontrollierbar für Auftraggeber, Auftragnehmer und Bauüberwacher dargestellt.

Übereinstimmend wurde festgestellt, dass im Rahmen der Baumaßnahme eine Bauwasserhaltung notwendig ist. Aus Sicht des Vorhabenträgers (Gutachter) wird durch den Betrieb der 36 Entspannungsbrunnen keine Beeinflussung/Ablenkung der Grundwasser- und Schadstoffströme aus dem Bereich der DHS abgeleitet. Zur Kontrolle sollten das geförderte Bauwasser sowie das Lauchawasser im Bauzeitraum jedoch überwacht werden. Zusätzlich zum geplanten chemischen und biologisch-ökologischen Monitoring der Laucha wird von Seiten des Landkreises im Rahmen der Beweissicherung ein Grundwassermonitoring zwischen DHS und neuer Laucha für notwendig erachtet. Es soll dokumentieren, dass keine Grundwässer und Schadstoffe durch den neuen Gewässer-einschnitt von der DHS in südliche Richtung abströmen. Durch die Bauwasserhaltung wird in das hydraulische Fließgeschehen des Grundwassers eingegriffen. Die Schadstofffahne, die sich unter und im Umfeld der DHS befindet, kann in den Vorhabenbereich und damit in unbeeinflusste Grundwassergebiete abgelenkt werden. Um dies zu verhindern, sind das Grundwasser, Oberflächenwasser und Bauwasser zu überwachen. Das Konzept für das Monitoring ist abzustimmen.

Aus den genannten Gründen war die Nebenbestimmung unter Pkt. 7.2 in Kapitel IV. in Teil A dieses Beschlusses zu verfügen. Zur Begründung der Nebenbestimmung sei außerdem auf Pkt. 3 (Wasser) in diesem Kapitel verwiesen.

Die Nebenbestimmung 7.3 in Kapitel IV. in Teil A dieses Beschlusses war zu verfügen, weil die Entsorgung der anfallenden Abfälle unter Beachtung des Teil 2, der Abschnitte 1 bis 3, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) zu erfolgen hat. Danach sind Abfälle getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln und vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Eine ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Beseitigung (z.B. auf einer zugelassenen Deponie oder in einer Verbrennungsanlage) kann nur erfolgen, wenn sie den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG besser als eine Verwertungsmaßnahme gewährleistet. Ebenso ist die getrennte Erfassung von Bodenaushub bei beabsichtigtem Wiedereinbau im Baustellenbereich erforderlich, um den natürlichen Bodenaufbau so gut wie möglich wiederherzustellen und damit die Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu erhalten. Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern.

Die Verwertung von Bodenaushub/Gewässersediment im Sinne des Abschnitts 2 Teil 2 KrWG oder die notwendige Beseitigung nach Abschnitt 3 Teil 2 KrWG ist von den Stoffgehalten des Bodens abhängig. Die relevanten Parameter und Grenzwerte sind den genannten Verordnungen und Regelwerken zu entnehmen. Die Pflicht zur Vorlage der Analysenwerte begründet sich in § 47 KrWG. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind durch die zuständige Behörde zu überwachen. Nach § 47 Abs. 3 KrWG sind u.a. die Erzeuger und Besitzer von Abfällen auskunftspflichtig. Somit war auf den genannten Rechtsgrundlagen die Nebenbestimmung unter Pkt. 7.4., Kapitel IV. in Teil A dieses Beschlusses zu verfügen.

Die Nebenbestimmungen 7.5 und 7.6. waren zu verfügen, weil die Verwertung von Bodenaushub im Sinne des Abschnitts 2 Teil 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) oder die notwendige Beseitigung nach Abschnitt 3 Teil 2 KrWG von den Stoffgehalten des Bodens abhängig sind. Die relevanten Parameter und Grenzwerte sind den genannten Verordnungen und Regelwerken zu entnehmen. Die Pflicht zur Vorlage der Analysenwerte begründet sich in § 47 KrWG. Demnach ist die Verwertung und Beseitigung von Abfällen durch die zuständige Behörde zu überwachen. Nach § 47 Abs. 3 KrWG sind u.a. die Erzeuger und Besitzer von Abfällen auskunftspflichtig.

Die Nebenbestimmung 7.7 findet ihre Rechtsgrundlage in § 1 BBodSchG (Bundesbodenschutzgesetz). Danach soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um die Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu sichern und wiederherzustellen. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist nach § 4 BBodSchG verpflichtet, schädliche Bodenveränderungen zu verhindern.

Bei einer Lagerung von Gewässerschlamm ist davon auszugehen, dass infolge des hohen Wassergehaltes in kurzen Zeiträumen ein hoher Stoffaustrag über die gravitative Entwässerung erfolgen kann. Daher sind nachhaltig negative Auswirkungen auf den Boden bei der Zwischenlagerung nicht auszuschließen. Gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Grundstückseigentümer oder derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

In Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Zwischenlagers können daher spezielle Anforderungen an die Lagerung erforderlich werden. Deshalb war die Nebenbestimmung 7.8. und 7.9. zu verfügen.

Darüber hinaus ist zur Nebenbestimmung 7.9 festzuhalten, dass gemäß § 7 BBodSchG i. V. m. § 6 Abs. 5 BBodSchV Grundstückseigentümer oder derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt, zur Vorsorge des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen und damit zu den notwendigen Untersuchungen verpflichtet sind. Die Vorsorgewerte sind in den §§ 6 bis 8 sowie der Anlage 1 Tab. 1 – 2 der BBodSchV i. V. m. § 8 BBodSchG geregelt.

Übersteigen die Stoffgehalte im einzubringenden Bodenmaterial diese Vorsorgewerte, ist nach § 3 Abs. 1 BBodSchV das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung zu besorgen. Dem ist nach § 7 BBodSchG entgegenzuwirken.

Die Einhaltung der Z0-Werte ist im Sinne des § 6 Abs. 5 BBodSchV i.V.m. § 7 BBodSchG erforderlich, weil entsprechend nur Bodenmaterial, das die Kriterien für einen uneingeschränkten Einbau einhält (Z0) gemäß LAGA die Anforderungen an den vorsorgenden Bodenschutz erfüllt.

Gemäß § 11 Abs. 24 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallentsorgungssatzung – AbfS) hat bei Erd- und Tiefbauarbeiten sowie bei anderen Behinderungen der Landkreis auf die Sicherstellung der Entsorgung hinzuwirken. Durch Verfügung der Nebenbestimmung 7.10. kommt die Planfeststellungsbehörde dieser Pflicht nach. Damit bleibt ein reibungsloser Entsorgungsrhythmus der an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Haushalte und Einrichtungen während der Bauphase gewährleistet.

Die oben genannten verfügten Nebenbestimmungen und die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, geeignet und angemessen, schädliche Bodenveränderungen durch das Vorhaben so weit wie möglich zu unterbinden. Das Vorhaben dient Gemeinwohlinteressen und ist nach Abwägung mit den Belangen des Abfall- und Bodenschutzes vereinbar.

## **8. Katastrophenschutz und Rettungsdienst**

Dem Katastrophenschutz und Rettungsdienst stehen keine Belange entgegen. Gemäß § 8 KampfM-GAVO ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.

Die Trasse ist insgesamt als ehemaliges Bombenabwurfgebiet und damit als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Das bedeutet, dass in Bombardierungsgebieten, soweit keine abschließende flächendeckende Kampfmittelräumung durchgeführt wurde, der Verdacht auf blindgegangene Abwurfmunition bestehen könnte. Dies stellt gemäß § 3 Nummer 3 f des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 eine abstrakte Gefahr dar.

Vor Beginn von eventuellen Tiefbauarbeiten, sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen oder Bebauungen müssen im Zuge der allgemeinen Gefahrenabwehr nach § 13 SOG LSA die betreffenden Flächen auf das Vorhandensein von Kampfmitteln/Bombenblindgängern überprüft werden, um eine Gefahr für Leib oder Leben gemäß § 3 Nr. 3 d SOG LSA auszuschließen. (s. Nebenbestimmung 8.1 in Teil A, Kapitel IV dieses Beschlusses). In diesem Gebiet sind somit Funde von Kampfmitteln möglich. Dies begründet den Verdacht, dass der Bauausführende bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen auf solche Kampfmittel stoßen könnte. Ein solcher Fund würde aufgrund der Explosionsgefahr der Kampfmittel eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 3 Nr. 3 a SOG LSA darstellen. Der Vorhabenträger wäre somit Zustandsstörer und gemäß der §§ 8 und 13 SOG LSA verpflichtet, die Gefahr beseitigen zu lassen.

Aufgrund personeller und technischer Einschränkungen, im Hinblick auf den zu erwartenden Leistungsumfang, durch die Größe und die Beschaffenheit der Flächen, ist eine Bearbeitung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (KBD LSA) nicht möglich. Daher sind Fremdfirmen mit geeigneter Technik zu nutzen (s. Nebenbestimmung 8.2 bis 8.4 in Teil A, Kapitel IV dieses Beschlusses).

Somit ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen mit den Belangen des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes vereinbar.

## **9. Denkmalschutz**

Das Vorhaben ist – bei Beachtung und Einhaltung der verfügbaren Nebenbestimmungen – mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale. Es handelt sich dabei um eine alt-/mittelsteinzeitliche Fundstelle sowie Siedlungen der Ur- und Frühgeschichte, Bronzezeit, Mittelalter und weitere Kulturdenkmale. Um Wiederholungen zu vermeiden, sei an dieser Stelle auf die diesbezüglichen Ausführungen in Teil C, Kapitel VI, Pkt. 7 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die beabsichtigten Baumaßnahmen führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der archäologischen Kulturdenkmale. Gemäß der §§ 1 und 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch die Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärpflicht). Dabei ist zu gewährleisten, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben.

Deshalb wird dem Vorhaben aus archäologischer Sicht zugestimmt, da gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durch die verfügte Nebenbestimmung (Nebenbestimmung 9.1. in Teil A, Kapitel IV.) gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Darüber hinaus bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation und naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Vorhaben bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Aus diesen Gründen und um Verzögerungen und Behinderungen im Bauablauf auszuschließen, muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie Sachsen-Anhalt ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem Landesamt in schriftlicher Form verbindlich abzustimmen (s. Nebenbestimmung 9.2. in Teil A, Kapitel IV.).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben mit den betroffenen denkmalschutzrechtlichen Belangen vereinbar ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern kann bei Einhaltung des DenkmSchG LSA ausgeschlossen werden. Aufgrund der Bedeutung der archäologischen Kulturdenkmale im Bereich des Vorhabens wird vor der Baumaßnahme ein fachgerechtes Dokumentationsverfahren durchgeführt. Mit Verfügung der Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV., Pkt. 9 dieses Beschlusses wird sichergestellt, dass der Denkmalschutz ausreichend Berücksichtigung findet.

Eine Abwägungsentscheidung war bereits im Zuge der denkmalrechtlichen Genehmigung zu treffen. Demnach müssen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege hinter den Belangen der Wasserwirtschaft mit den in § 6 Abs. 1 WHG verankerten Zielen und der Umsetzung der Forderung aus der WRRL (Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot) sowie des Hochwasserschutzes als einem überwiegenden öffentlichen Interesse anderer Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA zurücktreten. Vor dem Hintergrund, dass vorhandene oder neu aufgefundene Kulturdenkmäler in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben, werden die Belange der Archäologie und des Denkmalschutzes nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedoch hinreichend berücksichtigt.

## 10. Raumordnung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Raumordnung vereinbar.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich aufgrund der im Zusammenhang mit der Sanierung/Stilllegung der Hochhalde Schkopau durch die Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH (MDSE) verfolgten Zielstellung sowie wegen der Trassenlänge und des damit verbundenen Flächenbedarfes für die neue Führung des Gewässerlaufes um ein nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) raumbedeutsames Vorhaben im Sinne von raumbeeinflussend und raumbanspruchend. Demzufolge hat die oberste Landesentwicklungsbehörde gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA zu entscheiden, ob zur landesplanerischen Abstimmung des Vorhabens die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens oder die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme geboten ist

### 10.1. Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung

Im Ergebnis der Prüfung der vorgelegten Unterlagen für das raumbedeutsame Vorhaben wird festgestellt, dass die landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Absatz 2 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren erfolgen kann. Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Gemäß § 1 Nr. 7 Raumordnungsverordnung (RoV) soll für die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, die einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf, ein Raumordnungsverfahren (§15 ROG) durchgeführt werden, wenn dieses Vorhaben im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat. Zu der Raumbedeutsamkeit eines Vorhabens muss folglich die überörtliche Bedeutung hinzutreten, welche nach der Richtlinie zur Durchführung landesplanerischer Abstimmungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Land Sachsen-Anhalt dann gegeben ist, wenn das Vorhaben nach seiner Raum-inanspruchnahme oder seinen räumlichen Auswirkungen über das Gemeindegebiet seines Standortes hinausreicht oder für die Ordnung des Raumes bedeutsam sein könnte. Diese Kriterien liegen für die Umverlegung des Fließgewässers Laucha im Rahmen der Stilllegung der Hochhalde Schkopau bezogen auf die Ordnung des Raumes grundsätzlich vor. Mit den Änderungen des ROG und der RoV durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12. 2020 (BGBl. I S. 2694 vom 09.12.2020), die am 09.06.2021 in Kraft getreten sind, wird die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nur noch auf Antrag des Trägers der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durchgeführt werden (Antragsverfahren), wodurch der Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme zukünftig im jeweiligen Einzelfall individuell entscheiden kann,

ob er die Durchführung eines vorgelagerten Raumordnungsverfahrens für sich als zielführend oder entbehrlich erachtet. Die Entscheidung der Raumordnungsbehörde ein Verfahren durchzuführen, ist weiterhin von Amts wegen möglich, sie soll nur noch dann erfolgen, wenn raumbedeutsame Konflikte zu erwarten sind. Im Ergebnis der Prüfung der vorgelegten Unterlagen für das raumbedeutsame Vorhaben ist es ausreichend und zweckmäßig, die landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme durchzuführen, denn gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 ROG kann von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird. Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren (§ 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) bietet die Gewähr dafür, dass die Erfordernisse der Raumordnung in dem gebotenen Umfang in die Entscheidung einbezogen werden. Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:

### **10.2. Landesplanerische Feststellung**

Die beantragte Umverlegung der Laucha im Rahmen der Stilllegung der Hochhalde Schkopau als raumbedeutsames Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

### **10.3. Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Die beantragte Umverlegung der Laucha im betroffenen Abschnitt südlich der Deponie Hochhalde Schkopau ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Eine Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich aus den Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen, insbesondere durch das Ziel, die Quecksilber- und Chlorkohlenwasserstoffzuflüsse aus der Hochhalde Schkopau zu reduzieren und somit einen Beitrag zur Verbesserung des ökologischen Potenzials des Fließgewässers Laucha zu leisten. Mit der Maßnahme werden u.a. ein geordneter Deponieabschluss u.a. durch die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zur Hochhalde sowie der ordnungsgemäße Abfluss bei Hochwassersereignissen gewährleistet. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich aus der für die Umverlegung erforderlichen neu zu beanspruchenden Fläche auf einer Strecke von ca. 2 km. Der Planung sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle 2010) zugrunde zu legen. Der seit dem 12.03.2011 wirksame LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 Seite 4 von 7 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen sowie die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung den REP Halle 2010 aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung wirksam.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat am 27.03.2012 die Planänderung des REP Halle 2010 in Anpassung an den LEP-LSA 2010 beschlossen. Am 05.05.2021 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die eingegangenen Anregungen und Bedenken im Zuge der Abwägung abschließend entschieden. Weiterhin hat sie die Planänderung zum REP Halle 2010 (Stand REP Halle 2021) insgesamt sowie die Einreichung zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde (MID, Referat 26) beschlossen. Zudem hat die Regionale Planungsgemeinschaft Halle den Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ erarbeitet, der am 12.12.2019 genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 28.03.2020 wirksam geworden ist. Neben den Zielen der Raumordnung, für die es eine Beachtungspflicht gibt, sind sowohl die Grundsätze der Raumordnung als auch die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Mit der v. g. Planänderung zum REP Halle 2010 (Stand REP Halle 2021) liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der regionalen Entwicklungsplanung an der Planung zu beteiligen. Entsprechend dem im LEP-LSA 2010 festgelegten Ziel Z 125 sind in den Regionalen Entwicklungsplänen Vorranggebiete für Hochwasserschutz festzulegen. Dies betrifft u.a. auch die Laucha. Gemäß Z 121 LEP-LSA 2010 sind Vorranggebiete für Hochwasserschutz Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten. Im REP Halle 2010 ist unter Ziffer 5.3.4.4. Z die neue Trasse der Laucha im Bereich der Hochhalde Schkopau (in Planung) als regionalplanerisch bestimmtes Ziel festgelegt. In der Begründung dazu ist formuliert, dass der im Rahmen der Stilllegung der Hochhalde Schkopau in der Planung befindliche neue Gewässerlauf der Laucha beginnend von der Ortslage Bündorf bis zur Ortslage Merseburg (Elisabethhöhe, Einmündung Wertsgraben) aufgenommen wird. Weiter heißt es dazu, dass damit vorbehaltlich der Ergebnisse der projektbezogenen Prüfverfahren zur Laucha-Umverlegung der Bereich der neuen Laucha einschließlich der geplanten Uferbereiche als Vorranggebiet für Hochwasserschutz raumordnerisch gesichert wird. Der neue Gewässerlauf der Laucha quert Teile des im REP Halle 2010 unter Ziffer 5.7.3.4. Z Nr. 5 festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Saaletal und Nebentäler“. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen gemäß Z 120 LEP-LSA 2010 der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Die im Zusammenhang mit der Änderung des Gewässerlaufes der Laucha stehende Verbesserung des ökologischen Potenzials des Fließgewässers Laucha steht im Einklang mit der Vorbehaltsfunktion für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.

Die beantragte Umverlegung der Laucha im Rahmen der Stilllegung der Hochhalde Schkopau geht konform mit den Erfordernissen der Raumordnung. Von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde werden gegenüber dem vorgelegten Antrag keine Bedenken geäußert.

#### **10.4. Rechtswirkung**

Hiermit wird auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG verwiesen.

#### **10.5. Hinweise auf das Raumordnungskataster und zur Datensicherung**

Die von der obersten Landesentwicklungsbehörde gegebenen Hinweise sind in den Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel V unter Punkt 12 und 13 verankert.

Im Ergebnis dieser Betrachtungen ist festzustellen, dass das Vorhaben mit den Belangen der Raumordnung vereinbar ist.

### **11. Landwirtschaft**

Der Landwirtschaft stehen keine Belange entgegen.

Die vom Vorhaben betroffenen Flächen (Vorzugsvariante siehe Kapitel 2 und B 2 Anhang 1.2) befinden sich nicht in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß Verordnung zum LEP LSA 2010 des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt und ebenfalls nicht in Vorbehalts- bzw. Vorranggebieten für Landwirtschaft gemäß Regionalem Entwicklungsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.

Gemäß § 15 i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.

Dieser Forderung ist im Planungsgebiet besondere Beachtung zu schenken, da es sich zumeist um ertragsfähige Ackerstandorte mit mittlerer bis hoher Bonität handelt (Ackerzahlen zwischen 44 - 89). Da sich im Ergebnis der Alternativenprüfung als Vorzugsvariante der Trasse die deponienahe Trassenvariante herausgestellt hat, kann der damit verbundenen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht generell widersprochen werden. Mithin besteht für den Unternehmensträger die Pflicht des schonenden und sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Ein schonender und sparsamer Umgang mit Boden wird auch im § 1a BauGB sowie § 1 BBodSchG gefordert. Durch das Vorhaben kommt es bei Realisierung - entsprechend der vorgelegten Planungsunterlagen - zur Inanspruchnahme derzeit betrieblich landwirtschaftlich genutzter Flächen wie folgt:

Dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen einschließlich Ersatzmaßnahme E 2: ca. 69.335 m<sup>2</sup> (6,9335 ha),

- davon für die Ersatzmaßnahme E2: ca. 17.200 m<sup>2</sup> (1,7200 ha),
- vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen: ca. 49.883 m<sup>2</sup> (4,9883 ha)

in den Gemarkungen Knapendorf, Schkopau und Schochwitz.

Um die geltenden rechtlichen Regelungen einzuhalten waren die Nebenbestimmungen 10.1. bis 10.5. in Teil A, Kapitel IV zu verfügen.

Die Nebenbestimmung 10.1. ergibt sich aus den Regelungen zur Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland (Broschüre des BMEL, Ausgabe 2015). Danach ist der Sammelantrag für die landwirtschaftlichen Direktzahlungen (erste Säule) sowie die flächenbezogenen Maßnahmen (zweite Säule) bis zu einem bestimmten Termin (derzeit noch bis zum 15.05. jährlich) zu stellen. Die umfangreichen hierfür einschlägigen Rechtsgrundlagen der EU-Gesetzgebung sowie der nationalen Gesetzgebung können dieser Broschüre entnommen werden.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmung 10.2. ergibt sich aus § 13 BNatSchG, wonach erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Gemäß § 15 i. V. m. §§ 1 Abs. 1 und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Dieser Forderung ist im Planungsgebiet besondere Beachtung zu schenken, da es sich zumeist um ertragsfähige Ackerstandorte mit mittlerer bis hoher Bonität handelt. Die Ackerzahlen betragen zwischen 44 - 89. Mithin besteht für den Unternehmensträger die Pflicht des schonenden und sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Ein schonender und sparsamer Umgang mit Boden wird auch im § 1a BauGB sowie § 1BBodSchAG gefordert. Daher waren die Nebenbestimmungen 10.3., und 10.4. zu verfügen.

Außerdem begründet sich die Nebenbestimmung 10.4 wie folgt:

Die Forderung zur Pflege aller im Rahmen des o. a. Vorhabens entstandenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Regelungen der Agrarzahlungen-Verpflichtungen-verordnung. Hier sind die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand geregelt. Damit kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen für die im EU-Recht nur sehr allgemein vorgegebenen Standards zu den Bereichen „Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen“ unter Berücksichtigung der regionalen Bedingungen vorzuschreiben.

Die Verpflichtungen hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) sowie Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) ergeben sich aus dem Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 sowie deren Umsetzung in nationales Recht.

Im Ergebnis dieser Betrachtungen ist festzustellen, dass das Vorhaben landwirtschaftlichen Belangen nicht entgegensteht und die hier geltenden gesetzlichen Regelungen mit den verfügbaren Nebenbestimmungen einhält.

## **12. Anlagen und Versorgungsleitungen Dritter/Versorgungsunternehmen**

Die verfügbaren Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV und V dienen dem Schutz und dem uneingeschränkten Betrieb der bestehenden Ver- und Versorgungsleitungen – insbesondere mit Gas - für die angrenzenden Großindustrie (Bunawerke Schkopau)/ Ver- und Versorgungsanlagen, der bestehenden Telekommunikationslinien bzw. –anlagen sowie der Anlagen der Deutschen Bahn AG. Die betroffenen Ver- und Versorgungsunternehmen sowie Medienanbieter haben den in den Planunterlagen beschriebenen Maßnahmen zugestimmt. Die tatsächliche Betroffenheit im Einzelfall erfordert speziellen Schutz der Anlagen, damit diese dem normalen Betrieb uneingeschränkt zur Verfügung stehen und besonders in einem möglichen Katastrophenfall die Sicherung der Infrastruktur und Versorgung der angrenzenden Großindustrie sowie Hilfe und Versorgung der Bevölkerung garantieren können.

Die tatsächliche Betroffenheit der Versorgungsunternehmen soll im Einzelfall anhand der konkreten Ausführungsplanung flächen- und trassenkonkret vor Beginn der Bautätigkeit geprüft werden. Die Abstimmungen sind, wie von den Ver- und Versorgungsunternehmen gefordert, durchzuführen.

Die Kosten, die aufgrund von notwendigen Umverlegungen oder Änderungen bestehender Telekommunikations- und Versorgungsanlagen entstehen, hat gemäß § 90 Abs. 1 WG LSA der Vorhabenträger zu tragen.

Die Nebenbestimmungen zur Neuerrichtung der Eisenbahnüberführung waren zu erlassen, da gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) Eisenbahnen verpflichtet sind, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Da das Gewässerprofil der Laucha im Rahmen der Silllegung und Renaturierung der Hochhalde Schkopau vergrößert werden soll, erfüllt der bestehende Durchlass nicht mehr die notwendigen geometrischen Anforderungen für den Hochwasserfall.

Um mögliche Stauwirkungen bei Hochwasser zu vermeiden, wird der Durchlass durch ein Brückenbauwerk mit vergrößerten lichten Maßen ersetzt. Die Kreuzung der Laucha fällt nicht in den Regelbereich des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) und unterliegt auch nicht dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG). Die Eisenbahnüberführung (EÜ) soll nach Fertigstellung in den Anlagenbestand der DB Netz AG übergehen. Daher waren die oben genannten geltenden gesetzlichen Regelungen des Eisenbahnrechts einzuhalten und die in Rede stehenden Nebenbestimmungen zu erlassen.

Im Ergebnis dieser Betrachtungen und Regelungen ist festzustellen, dass das Vorhaben mit den Belangen der öffentlichen Versorgung vereinbar ist.

### **13. Sonstige öffentliche Belange**

#### **Fischerei**

Nach Prüfung durch die obere Fischereibehörde besitzt die Laucha in ihrem gegenwärtigen Zustand keine Bedeutung für den Fischartenschutz im Land Sachsen-Anhalt. Aufgrund des Ausbauzustandes und der gegenwärtigen Wassergütesituation kommen vornehmlich anspruchslöse, abwasserresistente Kleinfischarten bzw. biotopfremde Fischarten im Gewässer vor.

Im Ergebnis dieser Betrachtungen ergeben sich keine entgegenstehenden fischereirechtliche Belange für das Vorhaben.

#### **Geologische Belange**

Umwelt- und hydrogeologische, bodenkundliche sowie ingenieurgeologische Belange stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Den Planungen und Baumaßnahmen liegen zusammenfassende Baugrunduntersuchungen (Band 8, Teil 1 bis 7 der Planunterlage) zugrunde.

Von den natürlichen geologischen Verhältnissen ausgehende Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Vorhabenbereich nicht bekannt.

#### **Bergbauliche Belange**

Bergbauliche Arbeiten, Planungen oder Bergbauberechtigungen, die den Maßgaben des Bundesgesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen nach Prüfung ebenfalls nicht vor.

#### **Belange des Heimat- und Feuerwehrvereins Knapendorf e. V.**

Belange des Heimat- und Feuerwehrvereins Knapendorf e. V. stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben ist auch im Interesse des Vereins geboten.

## VIII. Private Belange

Private Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Im Übrigen ist das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten.

### 1. Grundinanspruchnahme

Der Planfeststellungsbeschluss genügt den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz und Art. 18 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen – Anhalt. Die im Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage Band 1, Anhang 4.2) genannten und im Grunderwerbsplan (Planunterlage, Band 1, Anhang 4.1 Blatt 1 bis 7) gekennzeichneten Flächen werden zum Zwecke der Umverlegung der Laucha (dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche sowie dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche für Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Bauwerke) für naturschutzrechtliche Eingriffe benötigt.

Das öffentliche Interesse an

- der Reduzierung der Quecksilber- und CKW-Zuflüsse aus der Hochhalde Schkopau in die Laucha,
- dem Beitrag zur Verbesserung des ökologischen Potenzials des Oberflächenwasserkörpers Laucha gemäß WRRL i. V. m. der OGewV,
- der weitgehenden Unterbrechung des Kontaminationspfades Grund- und Sickerwasser aus dem Haldenbereich zur Verbesserung des aktuellen chemischen Zustandes des Grundwasser- und Oberwasserkörpers Laucha sowie der Gewährleistung des geordneten Deponieabschlusses im Nachgang zur Realisierung dieses Vorhabens gemäß geltendem Abfallrecht,
- der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Abflusses auch bei Hochwasserereignissen sowie einer wirtschaftlichen Unterhaltung nebst der Einbindung von sonstigen Vorflutern gemäß geltendem Wasserrecht und
- einem nachhaltigen Gewässerausbau einschließlich der Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit für den Bereich des Vorhabens i. V. m. der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme und der Schaffung eines erlebbaren Gewässers

überwiegt dem Interesse der Betroffenen an der Verschonung ihres Grundeigentums vor staatlichen Zugriffen.

#### 1.1. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Gemäß § 71 Satz 3 WHG ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Mit der Planfeststellung wird entschieden, welche Flächen für welchen Zweck benötigt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet damit enteignungsrechtliche Vorwirkung; er führt noch nicht zu einer Änderung des privatrechtlichen Eigentums, ist aber mit dem Entzug oder der Belastung fremden Eigentums untrennbar verbunden (Maunz-Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Stand Nov. 2006, Art. 14, Rn. 535). Der Eigentumswechsel erfolgt erst durch freihändigen Erwerb oder notfalls in einem Enteignungsverfahren.

Auch über die Höhe der Entschädigung für einen Eigentumsverlust von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist in einem Planfeststellungsbeschluss noch nicht zu entscheiden. Ist der Planfeststellungsbeschluss rechtskräftig, kann der betroffene Eigentümer in der Regel eine nachfolgende Enteignung nicht mehr abwenden, da regelmäßig geringere Eingriffe in das Eigentum – im Vergleich zu dem durch die Planfeststellung zugelassenen Maß der Inanspruchnahme – auscheiden.

## **1.2. Eingriff**

Der Planfeststellungsbeschluss schafft die Grundlage für potentielle Eingriffe in das Eigentum der betroffenen Grundstückseigentümer.

Nicht erst der vollständige Entzug des Eigentums stellt eine Enteignung im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG bzw. Art. 18 Abs. 3 Verfassung LSA dar. Enteignung ist jeder hoheitliche Eingriff, welcher die gänzliche oder teilweise Entziehung oder Beschränkung von Eigentumsrechten im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG bzw. Art. 18 Abs. 1 Verfassung LSA bewirkt, soweit diese nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zu dulden sind (Maunz-Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Stand Nov. 2006, Art. 14, Rn. 525). In diesem Sinne stellen sowohl der vollständige Entzug der benötigten Flächen als auch die bauzeitliche Inanspruchnahme und auch die dauerhafte Beschränkung einzelner Teilflächen einen Eingriff dar.

### Vollständiger Entzug von Flächen:

Für den neuen Flusslauf und Brückenneubauten einschließlich der herzustellenden Straßen- und Wegeanschlüsse sowie Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Bauwerke werden Flächen dauerhaft benötigt. Für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls Flächen zu erwerben.

Die einzelnen Grundstücke, die für die Realisierung des Vorhabens in Anspruch genommen werden müssen, deren Nutzungsart, sowie die Größe der einzelnen Grundstücke und die Größe der für das Vorhaben zu erwerbenden Flächen sind in den Planunterlagen – Band 1, Anlage 4.2, Grunderwerbsverzeichnis mit Liste der Grundstückseigentümer - detailliert und grundstückskonkret aufgelistet.

### Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen:

Für die Durchführung der Baumaßnahmen werden vorübergehend (bauzeitlich) Flächen benötigt.

Auch die temporär in Anspruch zu nehmenden Grundstücke und Grundstücksflächen sind im o. g. Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbsplan (Planunterlagen – Band 1, Anlage 4.1 i. V. m. 4.2) detailliert und grundstückskonkret benannt worden.

#### Dauerhafte Beschränkung von Flächen:

Eine dauerhafte Beschränkung von Flächen erfolgt für dieses Vorhaben nicht. Daher weist das Grund- und Erwerbsverzeichnis keine solchen Flächen aus.

### **1.3. Rechtfertigung**

Das Vorhaben ist ohne die Inanspruchnahme von im Eigentum Dritter stehender Grundstücksflächen nicht zu verwirklichen. Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Wasserrechtes (WRRL i. V. m. dem WHG), der öffentlichen Sicherheit (darunter auch des Hochwasserschutzes) sowie des Natur- und Landschaftsschutzes und den überwiegend privaten Interessen am Unterbleiben hoheitlicher Zugriffe auf Eigentumswerte, ist das Interesse an den vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustandes sowie des Hochwasserschutzes (Einhaltung des Fachrechtes aus Forderungen der WRRL i. V. m. WHG und WG LSA) höher zu bewerten. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die in erster Linie landwirtschaftlich genutzten Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang in Anspruch nehmen würde, besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht (s. Variantenuntersuchung in Teil B, Kapitel I., Pkt. 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Im Rahmen der bauzeitlichen Inanspruchnahme müssen die Betroffenen Einschränkungen im Hinblick auf die Fläche ihrer Grundstücke hinnehmen. Die Beeinträchtigungen durch bauzeitliche Inanspruchnahme der Grundstücke sind nur vorübergehender Art.

Soweit die Flächen nicht zusätzlich dauerhaft entzogen werden sollen, sind aufgrund der abschnittsweisen Durchführung der Gesamtmaßnahme, der zeitlich begrenzten Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen die Eingriffe als eher gering einzuschätzen. Selbst wenn die zuvor genannten bauzeitlichen Inanspruchnahmen die Grenzen der aufgrund der Sozialpflichtigkeit entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung des Eigentums überschreiten, sind diese – ebenso wie der Vollzugriff auf einzelne Eigentumswerte – verhältnismäßig und daher von den Betroffenen hinzunehmen. Das öffentliche Interesse an der Inanspruchnahme privater Flächen zum Zwecke der Realisierung des Vorhabens zur Umverlegung der Laucha überwiegt dem Interesse jedes einzelnen betroffenen Eigentümers an der ungeschmälerten Erhaltung seines Eigentums.

Auf der Seite des jeweiligen betroffenen Eigentümers war das Interesse am Unterlassen staatlicher, auf völligen oder teilweisen Substanzentzug gerichteter Akte zu berücksichtigen. Art. 14 GG und Art. 18 Verfassung LSA garantieren das Eigentum, wobei Inhalt und Reichweite durch Gesetz geregelt werden können. Es handelt sich insofern zwar nicht um eine abstrakte Regelung unverletzlichen Eigentums. Auf der anderen Seite ist der Einzelne nicht gehalten, den Zugriff des Staates auf seine Eigentumspositionen - sei es gegen Entschädigung oder entschädigungslos - hinzunehmen. Gegenstand des Eigentumsschutzes ist die privatautonome und privatnützige Verwendbarkeit des Gegenstandes durch den Eigentümer.

Auf der anderen Seite besteht, wie bereits im Zuge der Ausführungen zur Planrechtfertigung in Teil C, Kapitel IV. dieses Planfeststellungsbeschlusses ausführlich dargestellt, ein großes öffentliches Interesse am Schutz der Zivilbevölkerung vor Gefahren oder Schäden an der Gesundheit, der körperlichen Unversehrtheit und auch dem Schutz vor materiellen Schäden, welche durch den unzureichenden Hochwasserschutz im Bereich der Laucha insbesondere im Plangebiet in den Ortslagen Bündorf und Knapendorf aber auch bis zur Einmündung der Laucha in die Saale in der Ortslage Schkopau verursacht werden können.

Schlussendlich stehen den Interessen der Eigentümer an einem nicht beeinträchtigten Eigentum die außerordentlich gewichtigen Interessen insbesondere des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung in den betroffenen Ortslagen und der Erfüllung der wasserpolitischen Zielstellungen der Europäischen Gemeinschaft (WRRL i. V. m. WHG) einschließlich nachhaltiger Bewirtschaftung von Gewässern entgegen. In diesem Zusammenhang sei erneut darauf hingewiesen, dass der Eigentumsschutz umso mehr zurücktritt, als sowohl mit der Gefährdung von Leben und Gesundheit als auch mit dem Wohl der Allgemeinheit grundrechtliche Schutzpflichten einhergehen, die den Staat zu positivem Handeln verpflichten (siehe Teil C, Kap. IV., Pkt. 3 – Enteignungsrechtliches Gemeinwohlerfordernis).

Im Spannungsfeld zweier sich überschneidender Grundrechte ist der Staat grundsätzlich gehalten, die Grundrechte einander so zuzuordnen, dass beide Grundrechte möglichst gut entfaltet werden können (sogenannte praktische Konkordanz). Bei den Rechtsgütern Wohl der Allgemeinheit sowie Leben und Gesundheit handelt es sich um gewichtige Rechtsgüter, deren Schutz angemessen und wirksam zu sein hat (siehe Teil C, Kap. IV., Pkt. 3). In diesem Sinne ist eine Beschränkung des Eigentumsschutzes der betroffenen Grundeigentümer zur Verwirklichung einer wirksamen Verbesserung des Hochwasserschutzes in den betroffenen und oben genannten Ortslagen sowie flussabwärts und darüber hinaus zur Erfüllung der wasserpolitischen Zielstellungen der Europäischen Gemeinschaft entsprechend den Merkmalen der nachhaltigen Bewirtschaftung eines Gewässers verhältnismäßig.

## **1.4. Entschädigung**

Über Entschädigungsfragen, die mit der unmittelbaren Inanspruchnahme von Grundflächen im Zusammenhang stehen, ist durch die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden. Soweit eine einvernehmliche Klärung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen scheitern sollte, erfolgt die Regelung solcher Fragen in gesonderten Verfahren durch die Enteignungsbehörde.

## **2. Eigentumsähnliche Berechtigte**

Auch gegenüber den im Grunderwerbsverzeichnis ausgewiesenen Pächtern und Nutzern ist die Flächeninanspruchnahme und Beschränkung der Nutzbarkeit notwendig.

Das Vorhaben ist ohne die Inanspruchnahme der in den Grunderwerbsplänen ausgewiesenen und im Grunderwerbsverzeichnis detailliert aufgelisteten Flächen nicht zu verwirklichen. Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Hochwasserschutzes, der öffentlichen Sicherheit sowie des Natur- und Landschaftsschutzes und der Einhaltung des wasserrechtlichen Fachrechtes einerseits und den überwiegend privaten Interessen an einer möglichst ungeschmälerter Erhaltung der von ihnen genutzten Grundstücke andererseits, ist das Interesse an den Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bereich des Wassereinzugsgebietes der Laucha und an der Erfüllung des europäischen Wasserrechtes i. V. m. den – auch daraus resultierenden - landesrechtlichen Maßnahmenprogrammen höher zu bewerten. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den einzelnen Pächter oder Nutzer ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen. Eine annehmbare Alternativlösung, die die betreffenden Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang in Anspruch nehmen würde, besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht.

## **3. Sonstige private Belange**

Sonstige private Belange stehen der Feststellung des Planes nicht entgegen.

Insbesondere können die Eigentümer der Nachbargrundstücke der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke keine Abwehrrechte gegen die Einschränkung der Nutzbarkeit der vom Vorhaben direkt betroffenen Grundstücke geltend machen. Die Rechtsposition des Grundeigentümers hat insofern nicht den unveränderten Erhalt der Nutzungsart oder des Nutzungsumfangs der Nachbargrundstücke zum Gegenstand.

Im Übrigen werden mittelbare Auswirkungen auf das Eigentum durch die von der Planfeststellungsbehörde festgesetzten Nebenbestimmungen auf ein zumutbares Maß reduziert oder müssen von den Betroffenen hingenommen werden.

## **4. Private Einwendungen**

Im Anhörungsverfahren sind rechtzeitig zehn private Einwendungen erhoben worden.

Sechs private Einwendungen sind im Erörterungstermin am 28.06.2023 in der Gemeindeverwaltung Schkopau, Bürgersaal, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau mit dem Vorhabenträger und den anwesenden, privaten Einwendungsführern erörtert worden. Eine Entscheidung über die privaten Einwendungen, Forderungen und andere private Belange zu dem Vorhaben erfolgt in Teil C, Kapitel XI. dieses Planfeststellungsbeschlusses.

## **IX. Kommunale Planungshoheit**

Das Vorhaben verletzt die Gemeinden Schkopau und Merseburg nicht in ihrer durch Art. 28 Abs. 2 GG/ Art. 87 Verfassung LSA geschützten kommunalen Planungshoheit.

## **X. Entscheidung über Stellungnahmen**

Entsprechend den im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen stimmen die Träger öffentlicher Belange, Fachbehörden, Verbände und Versorgungsunternehmen dem Vorhaben im Grundsatz zu.

Die Träger öffentlicher Belange, Landesbetriebe, Verbände und öffentliche Versorgungsunternehmen haben im Anhörungsverfahren Forderungen erhoben, äußerten Bedenken bzw. gaben Hinweise zum Vorhaben. Der Vorhabenträger hat darauf mit Schreiben vom 22.07.2022, 22.08.2022 (per Mail) sowie vom 20.12.2022/10.01.2023 erwidert.

Der erforderliche Erörterungstermin wurde am 27. und 28.06.2023 in der Gemeindeverwaltung Schkopau durchgeführt.

Über die nachfolgenden Stellungnahmen, die im Erörterungstermin nicht behandelt wurden (da die betreffenden Behörden, Landesbetriebe, Vereinigungen und öffentliche Versorgungsunternehmen trotz Ladung oder privaten Betroffenen nicht zum Termin erschienen) bzw. nicht einvernehmlich geregelt wurden und auch außerhalb des Erörterungstermins nicht einvernehmlich geregelt werden konnten, wird wie folgt entschieden:

### **1. Fachreferate des Landesverwaltungsamtes**

#### **1.1. Referat 202, Brand- und Katastrophenschutz**

Stellungnahme vom 22.11.2021

Die Belange des Referates sind nicht berührt, weshalb kein Entscheidungsbedarf besteht.

## **1.2. Referat 307, Verkehrswesen**

Stellungnahme vom 08.09.2021

Dem Vorhaben stehen keine Einwände entgegen, weshalb kein Entscheidungsbedarf besteht.

## **1.3. Referat 401, Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

Stellungnahme vom 29.11.2021

Erwiderung vom 27.07.2022

Die obere Abfallbehörde stimmt dem Vorhaben zu.

Somit besteht kein Entscheidungsbedarf der Behörde.

## **1.4. Referat 402, Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung**

Stellungnahme vom 03.12.2021

Erwiderung vom 27.07.2022

Die obere Immissionsschutzbehörde legte einen (vorläufigen) UVP-Bericht vor, welcher das Vorhaben als umweltverträglich bewertet. Dieser UVP-Bericht wurde im Anschluss an die naturschutzrechtlichen Ergänzungen nochmals überprüft und in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

## **1.5. Referat 404, Wasser**

Stellungnahmen vom 04. und 15.11.2022

Erwiderungen vom 27.07.2022 und 20.12.2022

Belange der oberen Wasserbehörde, Bereich Wasserwirtschaft, sind nicht berührt.

Für das im Bereich des Vorhabens befindliche Überschwemmungsgebiet der Laucha und des Springbachs sind die besonderen Schutzvorschriften des § 78 WHG einzuhalten, wobei die Zuständigkeit hier bei der unteren Wasserbehörde liegt.

Bei den unterhalb der Planfeststellungsgrenze geplanten Abaggerungen handelt es sich um Unterhaltungsmaßnahmen, da kein direkter Eingriff in die Sohle sondern lediglich eine Entnahme des abgelagerten Schlammes erfolgt.

Die Hinweise werden von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Entscheidungsbedarf besteht nicht.

Die obere Wasserbehörde, Bereich Wasserrahmenrichtlinie, stimmt dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie in der Planunterlage zu. Das Vorhaben trägt zur Erfüllung des Bewirtschaftungsplanes bei und steht in der Vereinbarkeit mit dem Verbesserungs- und Trendumkehrgebot. Ebenso wird festgestellt, dass die neu geplanten Gewässerquerungen ökologisch durchgängig gestaltet sind. Zudem trägt die Gewässersohle der Neutrassierung des Fließgewässers mit dem Einbringen des Fließgewässertyps 6 entsprechenden Kiessohlsubstrats zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit bei.

Es wird auf die Notwendigkeit des beabsichtigten Monitorings sowie auf die Ausbildung eines Gewässerrandstreifens gemäß § 38 WHG hingewiesen.

Der Vorhabenträger führt in seiner Erwiderung dazu aus, dass mit der Ausführungsplanung ein Monitoringkonzept für das Grund-, Oberflächen- und Bauwasser vorgesehen ist. Ein entsprechendes Konzept ist bereits Teil der Planunterlage in Band 12 Pkt. 9, insbesondere Pkt. 9.4 „Monitoring zur Beweissicherung und Erfolgskontrolle“ (Fachbeitrag WRRL).

Entscheidungsbedarf besteht somit nicht.

Bezüglich des Gewässerrandstreifens verweist der Vorhabenträger auf die Planunterlage in Band 2 Pkt. 3.3.14 auf die Ausführung eines Gewässerrandstreifens von 10 m Breite entsprechend vorliegendem Mittelwasserstand.

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde hier an. Entscheidungsbedarf besteht somit ebenfalls nicht.

## **1.6. Referat 405, Abwasser**

Stellungnahme vom 25.11.2021, 30.09.2022

Erwiderung vom 27.07.2022

Mit der Stellungnahme vom 25.11.2021 stellte die obere Abwasserbehörde im Wesentlichen fest, dass vor dem Hintergrund des Eintrags von Kontaminationen über den Haldenbereich 5 und mögliche Kontaminationen, die infolge der Neutrassierung durch den abgetragenen Bereich 1 des Haldenkörpers (Carbidkalkhydrat) erzeugt werden können, eine zusätzliche Messstelle am Abzweig alte/neue Laucha oberhalb Knapendorf wünschenswert und sachdienlich zur möglichen Ursachenforschung beim Verfehlen der Zielerreichung sei.

In der weiteren Stellungnahme vom 30.09.2022 verwies die Behörde auf den Umstand, dass die Maßnahmen des aktuellen Bewirtschaftungszeitraumes bis 2027 nunmehr veröffentlicht und verbindlich sind. Ebenso verwies sie darauf, dass die in der ersten Stellungnahme formulierte Forderung nach einer zusätzlichen Messstelle am genannten Ort entbehrlich sei, wenn alle in den Antragsunterlagen dargestellten Sachverhalte der Erfüllung bzw. der Einhaltung der Maßnahmen aus dem entsprechenden Teil des Maßnahmenprogramms dienen. Im Ergebnis des aktuellen Maßnahmenprogramms ist die obere Abwasserbehörde nicht mehr zuständig und verwies auf den Bereich Wasserrahmenrichtlinie des Referates Wasser.

Im Ergebnis dieser Ausführungen wird darauf verwiesen, dass der Bereich Wasserrahmenrichtlinie des Referates Wasser im Hause dem Vorhaben zugestimmt hat. Das Monitoringkonzept ist Teil des festgestellten Plans (s. Band 12 Pkt. 9/9.4). Mit Hinweis auf die dazu oben erfolgten Ausführungen stellt die Planfeststellungsbehörde auch hier keinen weiteren Entscheidungsbedarf fest.

#### **1.7. Referat 407, Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung**

Stellungnahmen vom 23.11.2021, 26.09.2022, 21.03.2023

Erwiderungen vom 27.07.2022, 20.12.2022, 10.01.2023

a) In der Stellungnahme vom 23.11.2022 verwies das Fachreferat auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde bezüglich des vorliegenden Landschaftsschutzgebietes „Lau-chagrund“ sowie weiterer Schutzkategorien Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal und gesetzlich geschützte Biotope, ebenso hinsichtlich des Biototyps Baumreihe - als geschütztes Biotop i. S. v. § 21 NatSchG LSA - auf S. 31 im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in Band 10 der Planunterlage.

In seiner Erwiderung vom 27.07.2022 verweist der Vorhabenträger auf die Biototypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MULE vom 15.02.2020, 24.2-2247). Hier ist unter der Nr. 36.2 ausgeführt, dass lediglich nicht lückige Bestände (sobald der Anteil einer Lücke 50 Meter beträgt) mit einer Mindestlänge von 100 m geschützt sind. Im Untersuchungsraum sind die geschützten Biototypen HRB und HRC vorhanden, jedoch auch solche, welche nicht geschützt sind (da kürzer als 100 m oder > 50 m). Bau- und anlagenbedingt gehen jedoch lediglich nicht geschützte Bestände verloren. Die Bilanzierung bleibt somit unberührt.

b) Das Vorhaben befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,5 km zum FFH-Gebiet „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ (FFH0141) und knapp 2 km entfernt zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“. Gemäß § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen.

Auch wenn nach überschlägiger Prüfung durch das Fachreferat keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes vermutet werden können, enthalten die vorgelegten Unterlagen keine diesbezüglichen Ausführungen.

Der Vorhabenträger verweist in seiner Erwiderung vom 27.07.2022 auf die Festlegungen im Scoping-Termin. Hier wurde festgestellt, dass das in Rede stehenden FFH- bzw. Vogelschutzgebiet aufgrund seiner Lage am östlichen Rand des Betrachtungsraumes von der Umverlegung der Laucha nicht betroffen sei. Weder durch Bau noch durch Anlage oder durch den Betrieb der Lauchaumverlegung werden Auswirkungen verursacht, welche die Schutzziele der beiden 2 und 2,5 km entfernten Gebiete beeinträchtigen könnten.

Die obere Naturschutzbehörde stellt in ihrer Stellungnahme vom 26.09.2022 fest, dass die Erwidern zu a) und b) nachvollzogen werden können. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Entscheidungsbedarf besteht somit nicht.

c) Das geplante Vorhaben ist mit Eingriffen gemäß § 14 BNatSchG verbunden, welche gemäß § 15 BNatSchG in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, wenn es sich um unvermeidbare Eingriffe handelt. Dazu erfolgte eine Eingriffsbilanzierung, auf deren Grundlage ein Maßnahmenkonzept erstellt wurde. In den Planunterlagen wird dazu auf ein separates abfallrechtliches Verfahren verwiesen. Dabei soll u.a. der zwischengelagerte Bodenaushub des zukünftigen Lauchatales für die Profilierung der Südböschung der Altdeponie 2 sowie zur Verfüllung des „Laucha-Canyons“ verwendet werden. Die Zwischenlagerung soll auf der Altdeponie 1, südlich des neuen Gewässerlaufs der Laucha erfolgen. Auf dieser Fläche ist für einen Teil des Verlustes besonderer Funktionen und Werte die Ersatzmaßnahme E 1 vorgesehen. Dabei soll u. a. durch Initialpflanzungen und Sukzession Waldbestand entwickelt werden, welcher der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (hpnV) entspricht.

Die obere Naturschutzbehörde sieht zum einen den angegebenen Zeithorizont von voraussichtlich fünf Jahren bis zur Verfüllung des „Laucha-Canyons“ und damit dem Beginn der Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 1 unter Anwendung des „time-lag-Effekts“ kritisch. Zum anderen sei die Umsetzung der Ersatzmaßnahme von einem weiteren verwaltungsrechtlichen Verfahren/Genehmigung in der Zukunft abhängig. Damit würde die Gefahr bestehen, dass die Eingriffsfolgen nicht in der gesetzeskonformen Zeit auszugleichen seien.

Im Übrigen sei nicht nachvollziehbar wie der Faktor von 1,25, welcher sich durch den time-lag-Effekt ergibt, Eingang in den – erhöhten – Maßnahmenumfang eingeht. Dies sei zu präzisieren.

In seiner Erwiderung vom 27.07.2022 führt der Vorhabenträger dazu aus, dass der sogenannte „time-lag-Effekt“ entweder über eine Erhöhung des Kompensationsumfanges oder aber die Wahl qualitativ hochwertiger Kompensationsmaßnahmen Berücksichtigung finden könne.

Gegenstand der Erwiderung war eine Präzisierung der Planunterlage in Bezug auf eine Erhöhung des Kompensationsumfanges. Konkrete Berechnungen und eine Anpassung der entsprechenden Planunterlage (Maßnahmenplan in Band 10 Anh 4 und 5 sowie der Maßnahmenblätter in Band 10) wurden vorgelegt. Außerdem wurde darauf verwiesen, dass die Maßnahme in fünf Jahren umgesetzt sein wird. Dies sei deshalb der Fall, weil das Material aus dem Aushub des neuen Flussbettes aus Wirtschaftlichkeitsgründen für die Verfüllung des Canyons benötigt werde. Andere Zwischenlagerflächen stünden nicht zur Verfügung.

Die obere Naturschutzbehörde folgt dieser Erwiderung in ihrer Stellungnahme vom 26.09.2022 nicht und schlägt entweder eine Absichtserklärung oder Vereinbarung oder die Inanspruchnahme aus einem Ökokonto zur Sicherung der Umsetzung der genannten Verpflichtung vor.

Der Vorhabenträger verweist in seiner Erwiderung vom 20.12.2022 darauf, dass das in Rede stehende Vorhaben vom Land Sachsen-Anhalt im Rahmen der Altlastenfreistellung vollständig refinanziert werde. Deshalb sei sichergestellt, dass notwendige Kompensationserfordernisse erfüllt würden. Dies gelte auch für den Fall, dass Eingriffsfolgen nicht rechtzeitig realisiert werden könnten, was auch eine Inanspruchnahme von Wertpunkten aus einem Ökokonto umfasse. Sicherheitsleistungen seien daher nicht notwendig.

Inzwischen ist von der oberen Behörde für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Bodenschutz mit Bescheid vom 09. März 2023 die Genehmigung (Az.: 401.3.2-67012-DHS\_AD2 Stilllegung/Profilierung) die Profilierung der Altdeponie 2 und deren Teilrückbau für die Deponie Hochhalde erteilt worden. Für die Profilierung wird ein Teil des Aushubs, welcher aus der Herstellung des neuen Lauchabettes resultiert, verwendet. Darüber hinaus wurde die Altdeponie 1 (Fläche für das neue Lauchabett und Fläche des in Rede stehenden Zwischenlagers) bereits mit Bescheid vom 07.09.2022 (Az.: 401.3.2-67012-DHS/AD1) aus der Nachsorge entlassen.

Mit Erteilung der vorgenannten Genehmigungen ist kein Durchführungshindernis erkennbar. Die Anwendung und Umsetzung des time-lag-Effektes wurde vom Vorhabenträger ausreichend erläutert. Darüber hinaus erfolgte die Festlegung des Faktors 1,25 für die Ersatzmaßnahme E 1 in Teil A, Kapitel IV, Pkt. 4.6 dieses Beschlusses (Begründung s. Teil C, Kapitel VII, Pkt. 4). Im Ergebnis dieser Betrachtungen ist festzustellen, dass kein weiterer Entscheidungsbedarf besteht.

d) Aus Sicht des Fachreferates wurden bezüglich Abtrennung des Altlaufes/Errichtung eines Absperrbauwerkes die damit verbundenen Auswirkungen auf entsprechende Biotope nur unzureichend berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die an die Fließgewässerfunktion gebundenen Biotope außerhalb des betrachteten Untersuchungsraumes – Laucha nördlich Knapendorf und Lauchacanyon.

Zwar wurde im LBP das Schutzgut Wasser einbezogen, jedoch keine Auswirkungen, welche beispielsweise durch Grundwasserabsenkungen Lebensräume der festgestellten Amphibien - wie Moorfrosch und Knoblauchkröte – beeinflussen, festgestellt. Die Betroffenheit von besonders geschützten Amphibien wird in das nachgelagerte abfallrechtliche Verfahren verschoben, was hier verwaltungsrechtlich zumindest fraglich sei. Außerdem stellt die Behörde fest, dass die erhobenen Daten in Teilen nicht der geltenden 5-Jahres-Regel entsprechen, jedoch ältere Daten im Einzelfall berücksichtigt werden könnten. Die Erfassungsdaten der Amphibien aus 2008 und 2011 seien unzureichend berücksichtigt worden. Auch wenn diese Arten 2016 nicht festgestellt worden seien, sind die Gewässer weiterhin vorhanden. Von einem Habitatpotenzial für insbesondere die beiden oben genannten Arten sei auszugehen. Im Übrigen wären natürliche Populationsdynamiken und damit verbundene Fluktuationen im Vorkommen nicht auszuschließen. Die Behörde stützt sich dabei auf ein Urteil des EuGH (EuGH C – 477/19- vom 02.07.2020) in dieser Sache. Im Ergebnis dieser Betrachtungen sei festzuhalten, dass durch die prognostizierte Grundwasserabsenkung in der Planunterlage i. V. m. den derzeitigen klimatischen Bedingungen ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbotstatbestand) nicht ausgeschlossen werden könne. Um den Verbotstatbestand zu vermeiden, wird empfohlen ein Konzept für eine diesbezügliche CEF-Maßnahme vorzulegen. Unter Berücksichtigung der oben genannten CEF-Maßnahme könne von weiteren Kartierungen und Erfassungen abgesehen werden. Dennoch sei für den Feldhamster entweder eine Frühjahrs- oder Spätsommerkartierung erforderlich.

Der Vorhabenträger könne (Erwiderung vom 27.07.2022) keine diesbezüglichen Auswirkungen erkennen. In Bezug auf das Vorkommen von Feldhamstern geht der Vorhabenträger davon aus, dass entsprechende Nebenbestimmungen im Beschluss festgesetzt werden.

Die obere Naturschutzbehörde fordert in ihrer erneuten Stellungnahme vom 26.09.2022 mit Verweis auf ihre Stellungnahme vom 23.11.2021 wiederholt eine Plausibilitätsprüfung sowie ein Konzept für eine CEF-Maßnahme (s. o.) oder belastbare Unterlagen, welche sich mit der spezifischen Fragestellung zum Ausschluss der Auswirkungen der Grundwasserstandsabsenkungen auf die Amphibiengewässer befassen, vorzulegen.

Mit Schriftsatz vom 20.12.2022 trägt der Vorhabenträger vor, dass es sich bei dem in Rede stehenden Gewässer am Kirschberg um ein künstliches, im Haldenbetrieb entstandenes technisches Becken und kein Gewässer handele und belegte mit Luftbildaufnahmen, dass sich diese Wasserfläche immer weiter reduziere. Dieser Zustand halte an. Im Übrigen sei das Becken weitestgehend zugewachsen. Weiterhin führt er bezüglich der betroffenen Grundwasserstände aus, dass diese in Bezug auf das mögliche Amphibiengewässer nicht von Relevanz seien. Da der prognostizierte Einfluss gering sei, wurde ein Konzept zum Umgang mit dem potenziellen Gewässer zum Schutz der möglicherweise vorkommenden Amphibien vorgeschlagen.

Dieses Konzept findet nunmehr als Nebenbestimmung seinen Niederschlag in diesem Beschluss in Teil A, Kapitel IV, Pkt. 4.22 bis 4.24, welche in Teil C, Kapitel VII, Pkt. 4 begründet wurde. Weiterer Entscheidungsbedarf besteht somit nicht.

e) Die obere Naturschutzbehörde bittet um Substantiierung in Bezug auf den geplanten Sediment austausch in Bauabschnitt VII und der Sohlpassung in Bauabschnitt I. Diese Arbeiten sollen nur bei Frost ausgeführt werden.

In seiner Erwiderung vom 27.07.2022 erläutert der Vorhabenträger diese Arbeiten zusätzlich zu den vorgelegten Planunterlagen.

Die Behörde kann diese Erläuterungen nachvollziehen. Weiterer Entscheidungsbedarf besteht somit nicht.

f) Initialpflanzungen sollten regelmäßig davor geschützt werden, dass deren Haupt- und Leittriebe abbrechen, wenn sie von Greifvögeln als Ansitzwarte genutzt werden. Das Fachreferat fordert in diesem Zusammenhang geeignete Ansitzwarten.

Der Vorhabenträger erwidert in seiner Stellungnahme vom 27.07.2022 darauf, dass sich die genannten Ausführungen auf S. 62 im LBP auf den Zustand der Kompensationsmaßnahmen nach der Entwicklungszeit beziehen.

Diese Ausführungen sind nicht ausreichend. Dies erkannte der Vorhabenträger in seiner Erwiderung vom 20.12.2022 an und verwies auf die Möglichkeit einer zu erlassenden Nebenbestimmung, was in Teil A, Kapitel IV, Pkt. 4.7 erfolgte und in Teil C, Kapitel VII, Pkt. 4 begründet wurde. Somit besteht kein weiterer Entscheidungsbedarf.

g) Die obere Naturschutzbehörde fordert eine dingliche Sicherung gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG zur Gewährleistung der Ausgleichs-, CEF-, FCS- und Ersatzmaßnahmen.

Der Vorhabenträger verweist im Rahmen seiner Erwiderung vom 27.07.2022 auf die inzwischen präzisierten Angaben im Grunderwerbsplan/-verzeichnis der Planunterlagen.

Dazu führt die obere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 26.09.2022 aus, dass die zu diesem Zeitpunkt vorgelegten präzisierten Unterlagen nicht vollständig seien, worauf der Vorhabenträger mit Schriftsatz vom 20.12.2022 erwidert, dass lediglich die Stellungnahme der DOW noch ausstehe und nachgeliefert werde.

Im Ergebnis dieser Ausführungen ist festzustellen, dass auch der/das inzwischen vollständige Grunderwerbsplan/-verzeichnis nicht von der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 15 Abs. 4 i. V. m. 17 Abs. 5 BNatSchG entbindet, eine dingliche Sicherung für die Ausgleichs- (A1 bis A7) und Ersatzmaßnahmen E1 und E2 sowie die CEF-Maßnahmen  $A_{CEF1}$  bis  $A_{CEF4}$  und die FCS-Maßnahme  $A_{FCS1}$  zu erbringen ist. Diese Nebenbestimmung wurde im Beschluss in Teil A, Kapitel IV, Pkt. 4.1 verankert und in Teil C, Kapitel VII, Pkt. 4 begründet. Weiterer Entscheidungsbedarf besteht somit nicht.

h) Die obere Naturschutzbehörde bittet um die Ergänzung der vorgelegten Maßnahmenblätter mit konkret benannten Mindestangaben. Des Weiteren erfolgt ein redaktioneller Hinweis auf einen Druckfehler in den Planunterlagen Maßnahmenblatt E1).

Der Vorhabenträger erfüllt diese Forderung mit präzisierten Unterlagen in seiner Erwiderung vom 27.07.2022. Der Druckfehler wurde ebenfalls in den Planunterlagen seitens des Vorhabenträgers korrigiert.

Somit wurden die diesbezüglichen Forderungen der oberen Naturschutzbehörde erfüllt. Entscheidungsbedarf besteht somit nicht.

i) In Bezug auf das Vorkommen der Rohrweihe verweist die obere Naturschutzbehörde auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, wonach sich im Wesentlichen der günstige Erhaltungszustand der (lokalen) Population durch den (unvermeidbaren) Verlust einer Fortpflanzungsstätte nicht verschlechtert. U. a. werde der als Brutplatz genutzte Röhrichbestand durch die Bauarbeiten nur verkleinert, jedoch nicht vollständig beseitigt. Die Planunterlagen gehen jedoch von einem Verbotstatbestand aus, wofür eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wäre. Es sei in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben sei und gegebenenfalls CEF-Maßnahmen dazu beitragen könnten.

In seiner Erwiderung vom 27.07.2022 schließt sich der Vorhabenträger dieser Auffassung an und legt überarbeitete Planunterlagen vor, welche nunmehr Bestandteil der präzisierten Planunterlagen sind. (s. Band 11 Formularblätter, Band 10 Anh 4 Maßnahmenplan Blatt 1, Band 10 Maßnahmenblätter ab S. 83ff.).

j) Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und im UVP-Bericht wurde nicht auf den Fischotter eingegangen, obwohl eine ottergerechte Gestaltung von Durchlässen und Brücken erfolgte und in der bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahme V4 Bauzeiten nur auf den Tag beschränkt werden. Die obere Naturschutzbehörde fordert hier eine Präzisierung, ob mit Ottervorkommen zu rechnen sei.

In seiner Erwiderung vom 27.07.2022 führt der Vorhabenträger aus, dass mit Ottervorkommen in dem in Rede stehenden Bereich nicht zu rechnen sei. Die Vermeidungsmaßnahme beziehe sich auf den Schutz diverser Tierarten, damit sie Brückenbauwerke trockenen Fußes unterqueren können und die Gefahr von Unfällen minimiert wird, was letztlich auch dem Schutzgut Mensch dient.

k) Des Weiteren sei die Vermeidungsmaßnahme V5 hinsichtlich des Umgangs mit den entnommenen und zu bergenden Fischen zu präzisieren.

Der Vorhabenträger präziserte die Maßnahmenblätter in Band 10 der Planunterlage ab S. 83ff.

l) Die obere Naturschutzbehörde verweist in Bezug auf die Vermeidungsmaßnahmen V<sub>AFB3</sub> auf die Möglichkeiten, dass Rotmilane ihren Brutstandort verschoben, aufgegeben oder an anderer Stelle neu angelegt haben könnten. Dies sei im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu berücksichtigen. Im Übrigen sei der Horstschutz zu beachten.

Der Vorhabenträger erwidert mit Schriftsatz vom 27.07.2022, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine Verschiebung der Horste geprüft werde. Sei dies der Fall, werden entsprechende Vorkehrungen getroffen. Die Maßnahmenblätter in Band 10 ab S. 83ff. in den Planunterlagen wurden entsprechend präzisiert. Im Übrigen wurde der Horstschutz ohnehin berücksichtigt.

Die obere Naturschutzbehörde folgt den Erwiderungen des Vorhabenträgers unter i) bis l). Weiterer Entscheidungsbedarf besteht somit nicht.

m) Die obere Naturschutzbehörde fordert ein konkretes Feinkonzept zum Abfang und Umsiedlung der Zauneidechse (VAFB4) sowie die Herrichtung der Maßnahmenflächen A<sub>CEF3</sub> und A<sub>FCS1</sub>. Außerdem verweist sie auf die erforderliche Wirksamkeit von CEF- und FCS-Flächen.

Der Vorhabenträger geht in seiner Erwiderung vom 27.07.2022 davon aus, dass eine entsprechende Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt wird.

Diese Nebenbestimmung ist im Beschluss in Teil A, Kapitel IV, Pkt. 4.10 bis 4.21 verankert und in Teil C, Kapitel VII, Pkt. 4 begründet. Weiterer Entscheidungsbedarf besteht somit nicht.

## **1.8. Referat 409, Agrarwirtschaft, ländliche Räume, Fischerei und Forst- und Jagdhoheit**

Stellungnahme vom 01.11.2021

Erwiderung vom 27.07.2022

Obere Fischereibehörde

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.

Die Laucha besitzt in ihrem gegenwärtigen Zustand keine Bedeutung für den Fischartenschutz im Land Sachsen-Anhalt. Aufgrund des Ausbauzustandes und der gegenwärtigen Wassergütesituation kommen vornehmlich anspruchslose, abwasserresistente Kleinfischarten bzw. biotopfremde Fischarten im Gewässer vor.

Im Ergebnis dieser Betrachtungen besteht kein Regelungsbedarf für die Planfeststellungsbehörde.

Obere Forst- und Jagdbehörde

Mit dem Vorhaben seien Inanspruchnahmen von Waldflächen entsprechend § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt nicht auszuschließen.

Für mögliche Inanspruchnahmen von Wald sind nach § 8 LWaldG Ersatzaufforstungen in einem Flächenumfang, der mindestens der umzuwandelnden Fläche entspricht, zu leisten.

Diese Maßgabe - resultierend aus der Landeswaldgesetzgebung - wäre mit der Ausweisung der den Unterlagen zu entnehmenden Ersatzmaßnahmen zu überarbeiten und der tatsächlichen Inanspruchnahme von Waldflächen in Form des Flächenersatzes auszugleichen.

Für die gesamten planerischen Grundlagen der Inanspruchnahme von Wald und der A/E-Maßnahmen von der Begründung über Pflege bis hin zur gesicherten Kultur ist die zuständige untere Forstbehörde des Landkreises Saalekreis zuständig.

Diesbezügliche Detailaussagen sind im weiteren Verfahren mit der unteren Forstbehörde zu erörtern und ggf. im Rahmen der Waldumwandlung festzuschreiben.

Die untere Forstbehörde wurde im Nachgang zu dieser Stellungnahme explizit beteiligt. In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen im Anhörungsverfahren unter Punkt 2.1 dieses Kapitels zu verweisen.

**2. Gebietskörperschaften****2.1. Landkreis Saalekreis**

Stellungnahme vom 25.11.2021, 29.08.2022, 06.09.2022, 07.10.2022, 27.10.2022, 28.02.2023, 03.03.2023, 06.03.2023, 24.04.2023

Erwiderung vom 27.07.2022, 20.12.2022, 10.01.2023

Erörterungstermin am 27.06.2023

Der Landkreis hat in seinem vielfältigen Vortrag (s. Stellungnahme vom 25.11.2021) verschiedene Forderungen erhoben, welche mit weiteren Stellungnahmen verschiedener Fachbereiche ergänzt wurden.

Am Erörterungstermin nahm eine Vertreterin der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde teil. Diese bestätigte die erhobenen Forderungen und geht im Ergebnis der Erwidierungen davon aus, dass alle Anfragen und Hinweise in den nächsten Planungsphasen geklärt werden.

#### Umweltamt/SG Gewässerschutz

a) Die untere Wasserbehörde fordert mit Planfeststellung des neuen Gewässerlaufes zugleich die Entwidmung des Altlaufes als Fließgewässer bzw. dessen Widmung als technisches Gewässer (Entwässerungsanlage für Haldenkörper).

Der Vorhabenträger nimmt in seiner Erwidierung diese Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde vereist auf § 4 Abs. 2 WG LSA. Danach ist ausschließlich das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium ermächtigt, fehlerhafte Angaben des in Absatz 1 Nr. 2 genannten Verzeichnisses (Anlage 1 – Gewässerübersicht) anzupassen. Dies wäre hier der Fall. In diesem Zusammenhang ist ebenso darauf hinzuweisen, dass eine solche Anpassung erst nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen kann, um die tatsächliche Kilometrierung etc. exakt benennen zu können. Insofern besteht erst nach Vollzug des Vorhabens Handlungsbedarf durch das zuständige Ministerium.

Die Forderung war somit zurückzuweisen.

b) Die Einordnung des Absperrbauwerkes sei nicht eindeutig. Es sei zu klären, ob das Bauwerk zum Gewässer oder zur künftigen Entwässerungsanlage gehöre. Unabhängig von der Zuordnung bedürfe es einer wasserrechtlichen Genehmigung, da es sich um eine Anlage am Gewässer handle.

Der Vorhabenträger erwiderte dazu nicht.

In Anlehnung an Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp / Schenk (56. EL Juli 2021, WHG § 67 Rn. 14) gehören Anlagen, die dem Ausbau eines Gewässers dienen, zum Ausbau nach § 67 Abs. 2 WHG, nicht zu den Anlagen nach § 36 WHG i. V. m. § 49 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA). Bei der Frage, ob eine Anlage dem Gewässerausbau dient, kommt es auf die Zweckrichtung an. Zu den Anlagen, die dem Ausbau dienen, werden auch die Anlagen gezählt, die schadensverhütende oder –ausgleichende Einrichtungen i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind. Nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.